

# STATUTEN

der k. k. priv.

# ASSICURAZIONI GENERALI



TRIEST

IM SELBSTVERLAGE DER GESELLSCHAFT.

1902.



K. k. priv.

# ASSICURAZIONI GENERALI.

## STATUTEN.

### I. Hauptstück.

#### Firma, Zweck, Sitz, und Dauer der Gesellschaft.

**Art. 1.** Die mit dem Vertrage vom 26. December 1831 errichtete, handelsgerichtlich protokollirte anonyme Actiengesellschaft „Assicurazioni Generali“ hat ihren Sitz in Triest mit einer Central-Direction in Triest und einer Direction in Venedig. Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb eines jeden gesetzlich zulässigen Versicherungszweiges.

**Art. 2.** Der Betrieb der Gesellschaft zerfällt in die beiden Abtheilungen *A* und *B*. (Art. 8 Abs. 4).

I. Die Abtheilung *A*) umfasst:

- a) die Versicherung gegen Feuer-, Blitz-, Explosions- und Bruch-Schäden;
- b) die Land-, See- und Fluss-Transport-Versicherung;
- c) die Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl;
- d) jeden anderen Versicherungszweig, dessen Einführung zukünftig beschlossen werden sollte.

Zur Einführung anderer Versicherungszweige ist ein von der Staatsbehörde genehmigter Beschluss der Generalversammlung erforderlich.

II. Die Abtheilung *B* umfasst die Versicherung auf das menschliche Leben.

In beiden Abtheilungen betreibt die Gesellschaft das Versicherungsgeschäft, sowohl direct als auch durch Rückversicherung.



**Art. 3.** Für jedes Uebereinkommen, wodurch der Versicherungsbestand der Gesellschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen in was immer für einer Form an eine andere Gesellschaft übertragen wird, desgleichen für jedes Uebereinkommen, wodurch der Versicherungsbestand einer anderen Gesellschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen in was immer für einer Form übernommen wird, ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

Die staatliche Genehmigung ist auch erforderlich zur Uebertragung, beziehungsweise Uebernahme eines ganzen Versicherungsbestandes oder einzelner Versicherungszweige im Wege totaler Rückversicherung.

**Art. 4.** Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

**Art. 5.** Die Gesellschaft ist berechtigt, ihr Geschäft nach allen ihr zugänglichen Gebieten auszudehnen und Zweigniederlassungen, Vertretungen und Agenturen allerwärts zu errichten.

**Art. 6.** Die Gesellschaft wird rechtsgiltig verpflichtet durch die Unterschrift zweier Directoren oder Vice-Directoren und des General-Secretärs oder des Secretärs, beziehungsweise des betreffenden Stellvertreters, sowie auch durch die Unterschrift dreier Directoren oder Vice-Directoren.

**Art. 7.** Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen rechtsgiltig durch die zur Aufnahme officieller Anzeigen bestimmten Zeitungen in Triest, Wien, Venedig, Mailand und Rom.

## II. Hauptstück.

### Gesellschafts-Capital und Anlage des gesellschaftlichen Vermögens.

**Art. 8.** Das Gesellschafts-Capital wurde durch Generalversammlungs-Beschluss vom 28. Juni 1880 von 4,000.000.— fl. C.-M. gleich 4,200.000.— fl. ö. W. auf 5,250.000.— fl. ö. W. gleich 10,500.000.— Kronen erhöht.

Das Gesellschafts-Capital ist zur einen Hälfte der Abtheilung *A*, zur anderen Hälfte der Abtheilung *B* zugetheilt und gutgeschrieben.

Jede weitere Erhöhung des Capitales und jeder sich aus einer solchen Erhöhung ergebender Gewinn werden ebenfalls zur einen Hälfte der Abtheilung *A*, zur anderen Hälfte der Abtheilung *B* zugetheilt und gutgeschrieben.

Das Vermögen jeder Abtheilung darf für Zwecke der anderen Abtheilung nicht verwendet werden.

Art. 9. Im Falle der Auflösung der Abtheilung *A* wird der dieser Abtheilung zugewiesene Theil des Actien-Capitales, beziehungsweise der etwa erübrigende Rest desselben und alle freigewordenen Reserven der Abtheilung *A* zur Erhöhung des Capitales und der Reserven der Abtheilung *B* verwendet.

Art. 10. Das gesellschaftliche Capital vertheilt sich auf fünf Tausend Stück auf Namen lautende Actien (Form. A), jede zu Tausend und fünfzig fl. ö. W. gleich Zweitausendeinhundert Kronen, auf welchen Betrag jeder Actionär drei Zehntel eingezahlt und für die übrigen sieben Zehntel einen Schuldschein zu Gunsten der Gesellschaft ausgestellt hat.

Art. 11. Die ausgegebenen Actien sind mit den fortlaufenden Nummern von Eins bis Fünftausend bezeichnet.

Art. 12. Das Gesellschafts-Capital kann durch Ausgabe von weiteren Tausend Stück auf Namen lautenden Actien zu Kronen Zweitausendeinhundert, bis zum Betrage von K 12,600.000.— erhöht werden.

Die Ausgabe dieser neuen Actien wird auf einmal oder in Abschnitten, jedoch nur in der Zeit, in der Art, zum Preise und zu den Bedingungen stattfinden, welche die Generalversammlung über einen von der Direction zu stellenden Antrag, der die Genehmigung des Verwaltungsrathes bereits erlangt hat, festzusetzen haben wird.

Jede weitere Erhöhung des Gesellschafts-Capitales durch Ausgabe von Actien über die vorgesehenen sechstausend Stück, welche von der Generalversammlung beschlossen werden sollte, darf nur nach Volleinzahlung der sechstausend Actien erfolgen und unterliegt der staatlichen Genehmigung.

Neue Actien dürfen nicht unter dem Nominalbetrage ausgegeben werden; der erzielte Mehrerlös fließt den Reserven der Gesellschaft zu.

Jede Erhöhung des Actien-capitales ist dem k. k. Handelsgerichte anzuzeigen.

**Art. 13.** Die Actien werden auf bestimmte Namen ausgegeben und sind untheilbar. Die Actien können durch Abtretung übertragen werden. Eine solche Abtretung ist der Gesellschaft gegenüber nur dann wirksam, wenn sie von der Direction anerkannt und in die Bücher der Gesellschaft eingetragen worden ist.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Im Falle des Todes eines Actionärs wird seinen Erben oder Rechtsnachfolgern der Termin eines Jahres seit eingetretenem Tode bewilligt, um die regelmässige Umschreibung der einzelnen Actien auf einen bestimmten Namen, und die Erneuerung der Schuldscheine, beziehungsweise der im Art. 15 vorgesehenen Sicherstellungen vorzunehmen.

Die Direction ist berechtigt die Auszahlung der Dividenden und Superdividenden bis zu dem Zeitpunkte einzustellen, zu welchem den vorerwähnten Vorschriften vollständig entsprochen sein wird.

**Art. 14.** Auf die Actien können, über die bereits einbezahlten drei Zehntel hinaus, noch weitere Einzahlungen, bis zum vollen Betrage der noch übrigen sieben Zehntel, eingefordert werden.

Die Direction bestimmt, ob und wann die Einzahlung von einem Zehntel nothwendig sei, und setzt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrathe den Zeitpunkt und die Art und Weise der Einzahlung fest.

Zugleich ist die Direction verpflichtet, der Beschlussfassung der Generalversammlung die allfälligen Massregeln zu unterbreiten, welche für den Fall zu ergreifen wären, dass noch weitere Einzahlungen nothwendig werden sollten.

Nach der Einzahlung von einem oder mehreren Zehnteln werden die Schuldscheine und die im Art. 15 vorgesehenen Sicherstellungen der Actionäre entsprechend herabgesetzt.

**Art. 15.** Die Direction sorgt in Ansehung der Actien Nr. 1 bis 4000 dafür, dass für die noch nicht eingezahlten Zehntel Sicherstellung geleistet werde. Sie ist auch berechtigt zu verlangen, dass statt der bisherigen eine andere Sicherstellung geleistet werde, ohne dieses Verlangen begründen zu müssen.

Die Sicherstellung kann geleistet werden:

- a) durch von der Direction genehmigte Bürgschaft,
- b) durch Bestellung einer Hypothek auf Grundstücken,

c) durch Erlag von öffentlichen Schuldverschreibungen, die nach ihrem Courswerthe zur Zeit der Uebergabe zu bewerthen sind.

Die Aufforderung zur Leistung der Sicherstellung hat seitens der Direction durch recommandirtes Schreiben mit Retour-Recepisse zu geschehen; diese Aufforderung ist, sofern die erste ohne Erfolg geblieben ist, in der nämlichen Weise, noch zwei Mal in Zwischenräumen von je einer Woche zu wiederholen.

Sollte der Actionär in der peremptorischen Frist von vier Wochen, vom Tage nach Empfang der dritten Aufforderung an gerechnet, die Sicherstellung überhaupt oder statt der bereits geleisteten die neue Sicherstellung nicht leisten, so steht der Direction das Recht zu, den Verkauf der betreffenden Actien an dritte Personen in der in dem nachstehenden Artikel 18 angegebenen Weise zu veranlassen, und der Actionär bleibt nach der Bestimmung des Art. 223 des Handelsgesetzbuches subsidiarisch haftbar.

Der Actionär kann jedoch dem noch nicht erfolgten Verkaufe der Actien vorbeugen, wenn er eine andere von der Direction als gut befundene Sicherstellung leistet und zugleich die aufgelaufenen Kosten bezahlt. Den Actionären, welche ihren Wohnort nicht in Landestheilen haben, wo sich Agenturen der Gesellschaft befinden, wird statt der obenbezeichneten Frist ein Termin von sechzig Tagen eingeräumt.

**Art. 16.** Die Aufforderung zu den im Art. 14 erwähnten Einzahlungen hat seitens der Direction durch recommandirtes Schreiben mit Retour-Recepisse zu geschehen; diese Aufforderung ist in der nämlichen Weise noch drei Mal in Zwischenräumen von je einer Woche so rechtzeitig zu wiederholen, dass die letzte Aufforderung wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen festgesetzten Schlusstermine erfolgt.

Sollte der Actionär bis zum Schlusstermine die Einzahlung nicht geleistet haben, so steht der Direction das Recht zu, den Verkauf seiner Actien auf die im Artikel 18 angegebene Art zu verfügen, und der Actionär bleibt im Sinne der Bestimmung des Art. 223 des Handelsgesetzbuches auch nach ausgeführtem Verkaufe subsidiarisch in Haftung.

Für die Actionäre, welche ihren Wohnort nicht in Landestheilen haben, wo sich Agenturen der Gesellschaft befinden, kann ein längerer Einzahlungstermin festgesetzt werden.

Art. 17. Zu keiner Zeit und wegen keines, auch nicht wegen eines ausserordentlichen und unvorhergesehenen Ereignisses, können die Actionäre verhalten werden, mehr zu zahlen, als den noch schuldigen Theil des Actien-capitals, oder die *bona fide* bereits bezogenen Dividenden und Superdividenden zurückzuzahlen.

Art. 18. Wenn ein Actionär die ihm obliegenden Zahlungen nicht leistet, lässt die Direction seine Actien durch einen beeideten Handelsmäkler (Börsensensal) an eine nach ihrem Ermessen entsprechende Person, welche die gehörige Sicherheit bietet, unter Vorbehalt der Subsidiarhaftung des Actionärs im Sinne des Art. 223 des Handelsgesetzbuches, an der Börse verkaufen, es sei denn dass sie es vorziehen sollte, den säumigen Actionär, beziehungsweise dessen Bürgen zu den in Rede stehenden Zahlungen zu verhalten.

Nach Abzug des der Gesellschaft zu vergütenden Betrages an Capital, Zinsen, Kosten und sonstigen allfälligen Forderungen, wird der verbleibende Erlös dem ausgetretenen Actionär zur Verfügung gestellt.

Art. 19. Wird über das Vermögen eines Actionärs der Concurrs eröffnet, oder ist die Zahlungsunfähigkeit eines Actionärs rechtmässig erwiesen, so ist die Direction berechtigt, mit dessen Actien auf die in dem vorhergehenden Artikel angegebene Art zu verfügen.

Der durch den Verkauf erzielte Erlös wird nach Abzug der Kosten, des allfälligen Verlustes gleichwie der allfälligen Gesellschaftsforderungen, dem überschuldeten Actionär oder den Berechtigten zur Verfügung gestellt.

Art. 20. Abtretungen von Actien an Dritte, welche seitens eines Actionärs erfolgen, an den die Gesellschaft eine Forderung hat, sind so lange unwirksam, bis die Forderung nicht liquidirt und bezahlt ist; bis zur erfolgten Zahlung hat die Gesellschaft das Recht, die fälligen Dividenden und Superdividenden zurückzubehalten.

Art. 21. A) Die Prämien- und Schadenreserven der Abtheilung A und sämtliche Vermögensbestände der Abtheilung B müssen wie folgt angelegt werden:

1. In zur Anlage von Pupillarvermögen geeigneten inländischen Werthpapieren;

2. In zinstragenden inländischen Realitäten, wenn sie nicht über ein Drittel des Ankaufspreises durch Hypotheken oder durch andere Lasten beschwert bleiben;

3. In pupillarsicheren inländischen Hypothekendarlehen auf Grundstücken;

4. In Einlagen bei inländischen Sparcassen;

5. In Escompte von Wechseln, welche sich zum Escompte bei der österreichisch-ungarischen Bank eignen;

6. In Darlehen auf eigene Lebensversicherungs-Polizzen der Gesellschaft, jedoch keinesfalls über den Betrag ihres Rückkaufwerthes;

7. In Darlehen auf die sub 1 angeführten Werthpapiere, und zwar nur bis zum Betrage von 80% des börsenmässigen Courswerthes, welcher Betrag jedoch bei verlosbaren Papieren den nach dem Verlosungsplane, abzüglich der Gebühren, entfallenden Mindestbetrag nicht übersteigen darf;

8. In Einlagen bei accreditirten inländischen Credit-Instituten im Contocorrent-Geschäfte oder gegen Cassascheine, jedoch nur insoweit, als die Führung der Geschäfte es erfordert.

*B)* Hinsichtlich der von der Gesellschaft abgeschlossenen ausländischen Versicherungen gelten ausserdem als zur Bedeckung der Prämien- und Schadenreserven geeignet jene ausländischen Anlagewerthe, welche den einschlägigen Vorschriften der betreffenden Staaten entsprechen, oder in Ermangelung solcher Vorschriften jene ausländischen Anlagewerthe, welche bezüglich ihrer Qualität den vorbezeichneten Anlagewerthen entsprechen.

*C)* Die sonstigen Capitalien der Abtheilung *A* dürfen auch in anderen von der Direction passend erachteten Arten angelegt werden, die dem Erfordernisse der Sicherheit entsprechen.

### III. Hauptstück.

#### Verwaltung der Gesellschaft.

##### *A)* Die Generalversammlung.

**Art. 22.** Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Actionäre; ihre statutenmässig gefassten Beschlüsse sind für die Actionäre und für die Verwaltung der Gesellschaft rechtsverbindlich.

Die Generalversammlungen sind entweder ordentliche oder ausserordentliche und werden in Triest abgehalten.

Die ordentliche Generalversammlung, in welcher den Actionären die Rechnungsabschlüsse des vorhergehenden Jahres vorgelegt werden und über die Geschäftsführung der Gesellschaft Bericht erstattet wird, hat spätestens im Monate Juni eines jeden Jahres stattzufinden.

**Art. 23.** Jede Generalversammlung wird in der Regel von der Direction einberufen.

Sie kann aber auch von dem Verwaltungsrathe einberufen werden, wenn die Direction in der von dem Verwaltungsrathe ihr vorgezeichneten Frist die von demselben beschlossene Einberufung unterlässt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von der Direction, im Bedarfsfalle von dem Verwaltungsrathe, und muss jedenfalls dann einberufen werden, wenn eine Anzahl von Actionären dies verlangt, welche zusammen mindestens ein Sechstel der ausgegebenen Actien besitzen und Anträge zur Verhandlung bringen wollen, und der Verwaltungsrath findet, dass diese Anträge Gegenstände betreffen, deren Verhandlung nach den Bestimmungen der Artikel 28 und 29 einer Generalversammlung zusteht.

Jedenfalls sind aber die Anträge der Actionäre der nächsten ordentlichen Generalversammlung mitzutheilen, damit sie sich über ihre eigene Competenz ausspreche, und findet sie diese begründet, sofort zur Verhandlung und Beschlussfassung bezüglich der in Rede stehenden Anträge schreite.

**Art. 24.** Eine Generalversammlung ist rechtsgiltig einberufen, sobald die bezügliche Kundmachung nach den Bestimmungen des Art. 7 erfolgt ist. Unabhängig hievon sendet die Direction jedem Actionär eine besondere Einladung zu, und zwar an die Adresse, welche er selbst in das Actien-Register zu Triest eintragen lässt.

Die Kundmachung muss mindestens zehn Tage vor Abhaltung der Generalversammlung erfolgen.

In der Kundmachung, beziehungsweise dem Einladungsschreiben sind die Gegenstände der Verhandlung zu bezeichnen. Die Vorschläge eines oder mehrerer Actionäre, welche der Central-Direction in Triest bis Ende Februar zugekommen sind, müssen in die Tagesordnung der Generalversammlung aufgenommen werden.

Die zu einem späteren Zeitpunkte oder während der Generalversammlung eingebrachten Anträge können

nur in der nächsten Generalversammlung, nachdem sie in dem betreffenden Einladungsschreiben bezeichnet wurden, in Verhandlung genommen werden.

Die Anträge dürfen sich jedoch nur auf solche Gegenstände beziehen, welche in den Artikeln 28 und 29 als zur Verhandlung durch eine Generalversammlung geeignet angeführt sind; dem Verwaltungsrathe steht das Recht zu, sich über die Zulässigkeit der einzelnen Anträge auszusprechen. Findet der Verwaltungsrath, dass dieselben nicht vor die Generalversammlung gehören, so müssen sie ihr doch vorgelegt werden, damit sie sich auf Verlangen der Antragsteller über ihre eigene Competenz aussprechen und meritorisch entscheiden könne.

Ueber Gegenstände, welche in der Kundmachung, beziehungsweise der Einladung nicht bezeichnet wurden, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hievon ist jedoch der Beschluss über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

**Art. 25.** Die Actionäre haben das Recht, in der Generalversammlung persönlich zu erscheinen oder sich durch andere Actionäre vertreten zu lassen; sie müssen jedoch wenigstens zehn Tage vor Abhaltung der Generalversammlung in den Büchern der Gesellschaft eingetragen worden sein, um an derselben theilnehmen zu können.

Minderjährige, Curanden und juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen, beziehungsweise statutarischen Vertreter oder durch deren Bevollmächtigte aus, welche nicht Actionäre der Gesellschaft zu sein brauchen.

Frauen können ihr Stimmrecht nur durch Bevollmächtigte ausüben, welche nicht Actionäre der Gesellschaft zu sein brauchen.

Das Verzeichniss der Actionäre, welche berechtigt sind in der Generalversammlung zu erscheinen, liegt sechs Tage vor ihrer Abhaltung in der Kanzlei der Central-Direction und der Direzione veneta für die Actionäre zur Einsicht auf. Die Vollmachten zur Vertretung von Actionären in der Generalversammlung müssen spätestens bis Mittag des der Abhaltung vorhergehenden Tages in der Kanzlei der Central-Direction vorgewiesen und hinterlegt werden. Nach Ablauf dieses Zeitpunktes werden sie nicht mehr angenommen.

Art. 26. Die tausend Actien, welche die Nummern 1 bis 1000 tragen, geben das Recht zu einer Stimme, auch wenn der Actionär deren weniger als fünf besitzt; die übrigen Actien verleihen das Recht auf eine Stimme nur dann, wenn einem Actionär deren wenigstens fünf gehören.

Actionäre, welche 6 bis 10 Actien besitzen, haben zwei Stimmen, solche im Besitze von 11 bis 15 Actien haben drei Stimmen; für je weitere 10 Actien gebührt dem Actionär noch je eine Stimme.

Ein Actionär kann jedoch weder mehr als zwanzig Stimmen mit Einrechnung jener der von ihm vertretenen Actionäre haben, noch sich durch mehr als einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Art. 27. Die Generalversammlung tagt unter dem Vorsitze des seiner Erwählung nach ältesten Directors, wobei das Datum der erstmaligen Erwählung zum Directions-Mitglied massgebend ist. Sind mehrere Directoren zu gleicher Zeit erwählt worden, so gibt das Lebensalter den Ausschlag. Der zum Vorsitze Berufene kann jedoch diesen Auftrag einem anderen Director übertragen.

Art. 28. Der ordentlichen Generalversammlung sind vorbehalten :

- a) die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse auf Grund der von dem Verwaltungsrathe erstatteten Berichte und gestellten Anträge;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes, insoweit hierüber nicht schon die Statuten (Art. 51) verfügen;
- c) die Wahl der Directoren, Vice-Directoren, Verwaltungsräthe, Revisoren und Revisoren-Stellvertreter.

An der Abstimmung über die sub Litt. a dieses Artikels bezeichneten Gegenstände dürfen sich die Directions-Mitglieder weder mit ihren eigenen, noch mit den Stimmen anderer Actionäre betheiligen.

Art. 29. Ferner sind der Generalversammlung vorbehalten :

- a) die Einführung eines neuen Versicherungszweiges;
- b) die Erhöhung des Gesellschaftscapitales nach Art. 12, Abs. 1;
- c) die Erhöhung des Gesellschaftscapitales nach Art. 12, Abs. 3;
- d) die Beschlussfassungen über die weiteren Einzahlungen auf das Nominalcapital der Actien, unbeschadet der der Direction auf Grund des Art 14 Absatz 2 zustehenden Befugniss;
- e) die Aenderung der Statuten;

- f) die Auffassung einer Abtheilung durch Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft;
- g) die Auffassung einer Abtheilung;
- h) die Auflösung der Gesellschaft durch Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft;
- i) die Auflösung der Gesellschaft;
- k) die Ernennung der Liquidatoren und die Bestimmung ihrer Entlohnung;
- l) die Feststellung der bei der Liquidation einzuhaltenden Grundsätze.

Die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse, welche die sub Litt. *a, c, e, f, h, l* dieses Artikels bezeichneten Gegenstände betreffen, treten erst nach erlangter Genehmigung durch die Staatsbehörde in Rechtskraft.

**Art. 30.** In der Regel ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn in derselben wenigstens die Hälfte der Actien vertreten ist. Die mit Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse sind für die Gesellschaft bindend. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Beschlussfassung über die sub Litt. *a, b, c, h, i* des vorstehenden Artikels bezeichneten Gegenstände ist es jedoch erforderlich, dass in der Generalversammlung wenigstens drei Viertel der Actien vertreten sind und dass die Beschlüsse wenigstens mit zwei Drittel der Stimmen gefasst werden.

Sollten in der zur Verhandlung über die sub Litt. *a, b, c, h, i* des vorstehenden Artikels erwähnten Gegenstände einberufenen Generalversammlung die vertretenen Actien nicht die Höhe von drei Vierteln der ausgegebenen Actien erreichen, so wird mit einem Zwischenraume von wenigstens fünfzehn Tagen zur Beschlussfassung über die nämlichen Gegenstände eine neue Generalversammlung einberufen, deren Beschlüsse rechtsverbindlich sein sollen, wenn in derselben auch nur die Hälfte der ausgegebenen Actien vertreten ist; zur Beschlussfassung ist jedoch die Zweidrittelmajorität erforderlich.

Sollte auch in dieser zweiten Generalversammlung die erforderliche Anzahl von Actien nicht vertreten sein, so wird eine neue Versammlung nach Ablauf von wenigstens zehn Tagen abgehalten und die in derselben gefassten Beschlüsse sind auch dann gültig, wenn sie mit einfacher Stimmenmehrheit der hiebei vertretenen Actien ohne Rücksicht auf die Anzahl dieser letzteren, gefasst wurden.

Diese letzte Vorschrift hat auch bei jeder zweiten Generalversammlung Anwendung, welche zur Verhandlung über andere der in den Art. 28 und 29 bezeichneten Gegenstände einberufen wurde, wenn die in der ersten Versammlung vertretenen Actien nicht wenigstens die Hälfte der ausgegebenen Actien erreichen sollten.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind am Fusse der Kundmachung und des Einladungsschreibens abzudrucken.

**Art. 31.** Wenn die Generalversammlung keine abweichende Verfügung trifft, geschehen die Abstimmungen geheim durch Stimmzettel.

Bei Eröffnung der Generalversammlung ernennt dieselbe aus der Mitte der anwesenden Actionäre zwei Scrutatoren. Die zwei Scrutatoren verzeichnen die Abstimmungen, nehmen an der Aufnahme des Protokolles Theil, unterfertigen dasselbe mit dem Vorsitzenden, und verfassen im Einvernehmen mit Letzterem einen Auszug aus dem Protokolle, welcher allen Actionären mitgetheilt wird.

In den im Handelsgesetzbuche bezeichneten Fällen müssen die Protokolle der Generalversammlung von einem Notar aufgenommen werden.

### B. Die Direction.

**Art. 32.** Die Direction bildet den Vorstand der Gesellschaft im Sinne der Art. 227—241 des Handelsgesetzbuches; sie vertritt die Gesellschaft gerichtlich und aussergerichtlich.

Die Direction theilt sich in „Central-Direction“ und „Direzione veneta“ und besteht aus vier Directoren, fünf Vice-Directoren, einem General-Secretär, einem Secretär, einem General-Secretär-Stellvertreter und einem Secretär-Stellvertreter.

Drei Directoren, drei Vice-Directoren, der General-Secretär und dessen Stellvertreter haben ihren ordentlichen Wohnsitz in Triest und bilden die Central-Direction mit dem Sitze in Triest.

Ein Director, zwei Vice-Directoren, der Secretär und dessen Stellvertreter haben ihren Wohnsitz in Venedig und bilden die Direzione veneta mit dem Sitze in Venedig.

Es ist jedoch zulässig, dass sowohl zwei Mitglieder der Central-Direction als auch ein Mitglied der Direzione veneta ihren Wohnsitz ausserhalb Triest, beziehungsweise ausserhalb Venedigs haben.

Die Directoren und Vice-Directoren werden von drei zu drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Bei Ergänzungswahlen bekleiden die neuerwählten Directions-Mitglieder ihr Amt nur für die Zeit bis zum Ablaufe des Trienniums.

**Art. 33.** Jeder Director und jeder Vice-Director hat, binnen zehn Tagen nach Empfang der Verständigung von seiner Wahl, in die Gesellschaftscasse elf, beziehungsweise sechs Actien der Gesellschaft zu erlegen. Diese Actien müssen auf den Namen des betreffenden Directors oder Vice-Directors lauten, und haften ausschliesslich für dessen Geschäftsführung. Der Nichterlag der Actien gilt als Ablehnung der Wahl.

Die hinterlegten Actien dürfen während der ganzen Functionsdauer und bis die Generalversammlung die Rechnungsabschlüsse über das letzte Geschäftsjahr, in welchem das betreffende Directions-Mitglied im Amte gewesen ist, genehmigt hat, weder zu anderen Zwecken vinculirt noch veräussert noch zurückgestellt werden.

**Art. 34.** Alle Geschäfte von allgemeinem Charakter werden bei der Central-Direction verhandelt; die Direzione veneta wird zu den betreffenden Sitzungen eingeladen und nimmt, sofern sie der Einladung Folge leistet, an den Berathungen Theil. Was die Beziehungen zwischen der Central-Direction und der Direzione veneta betrifft, wird bestimmt, dass in den Wirkungskreis der letzteren die Erledigung aller im Königreich Italien und in dessen Colonien, und in der italienischen Schweiz, — dagegen in den Wirkungskreis der ersteren alle in den übrigen Ländern vorkommenden Geschäfte gehören.

Die näheren Beziehungen zwischen den beiden Directionen, die genauere Bezeichnung der Gegenstände von allgemeinem Charakter und die Geschäftsordnung für die eine und die andere Direction werden durch ein eigenes Reglement bestimmt.

Die Festsetzung der allgemeinen Versicherungsbedingungen und jene der Nettoprämien für die Abtheilung B, stehen der Central-Direction zu und unterliegen der staatlichen Genehmigung.

**Art. 35.** Zur Giltigkeit der Beschlüsse jeder Direction ist es erforderlich, dass alle Mitglieder derselben eingeladen

wurden und die Mehrheit ihrer Mitglieder an der Sitzung Theil nehmen, und dass die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst werden.

Der General-Secretär-Stellvertreter und der Secretär-Stellvertreter sind nur im Falle der Abwesenheit des General-Secretärs beziehungsweise des Secretärs stimmberechtigt.

Der Vorsitz gebührt dem seiner Erwählung nach ältesten Director, wobei das Datum der erstmaligen Erwählung zum Directions-Mitglied massgebend ist.

Sind mehrere Directoren zu gleicher Zeit gewählt worden, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

**Art. 36.** Die Directionen können in einzelnen Fällen unbeschadet der Bestimmungen des Art. 231 des Handelgesetzbuches eines ihrer Mitglieder oder eine dritte Person zu Handlungen delegiren, welche ihnen durch das Statut zukommen, immer jedoch mittelst besonderer, von Fall zu Fall zu erlassender Vollmacht.

Für die Ausführung der laufenden täglichen, von den Directionen schon festgesetzten Arbeiten, können diese dem betreffenden Secretär oder seinem Stellvertreter ein General-Mandat ausstellen, in welchem die übertragenen Geschäfts-Obliegenheiten aufgeführt sind.

Die Directionen sind befugt an ihrem Sitze Procuristen mit collectiver Firmazeichnung zu ernennen, welche die Secretäre und die Stellvertreter im Verhinderungsfalle zu vertreten haben.

Diese Procuristen haben ihrer Unterschrift einen die Procura andeutenden Zusatz beizufügen.

Für die in dem ersten und zweiten Absatze des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Fälle genügt die Unterschrift des Delegirten, respective Mandatars, um die Gesellschaft zu verpflichten.

Die Direction ist berechtigt, nach eingeholter Zustimmung des Verwaltungsrathes, in jenen Hauptstädten, wo sie dies für zweckentsprechend erachtet, Special-Aufsichts-Comités aus dem Kreise der Actionäre einzusetzen.

**Art. 37.** Die Entlohnung der Direction und der Revisoren beträgt 10% des, nach Vorwegnahme einer Dividende von K 58.80 für jede Actie, aus den Rechnungsabschlüssen der Abtheilungen A und B sich ergebenden Reingewinnes.

Diese Entlohnung ist mit einem jährlichen Mindestbetrag von K 5600.— für jeden der Directoren und für den General-Secretär, von K 4000.— für jeden Vice-Director und von K 600.— für jeden Revisor garantirt.

Art. 38. Von der im vorstehenden Artikel, erster Absatz, bestimmten Entlohnung gebührt  $\frac{1}{60}$  einem jeden der drei Revisoren; von den verbleibenden  $\frac{57}{60}$  werden sieben Zwölftel unter die Directoren und den General-Secretär zu gleichen Theilen und fünf Zwölftel unter die Vice-Directoren ebenfalls zu gleichen Theilen vertheilt.

Die Direction ist berechtigt, den im Art. 36 erwähnten Aufsichts-Comités einen höchstens 2%igen Antheil von dem Reingewinne zuzuweisen, der nach Vorwegnahme der Dividende von K 58.80 für jede Actie verbleibt.

### C. Die Revisoren.

Art. 39. Zur Prüfung der jährlichen Rechnungsabschlüsse werden von der Generalversammlung unter den Actionären auf eine dreijährige Dauer drei Revisoren und drei Revisoren-Stellvertreter, je zwei mit dem Wohnsitze in Triest und je einer mit dem Wohnsitze im Königreiche Italien gewählt. Die Revisoren und Revisoren-Stellvertreter können nicht zugleich Functionäre der Gesellschaft sein.

Bei Ergänzungswahlen bekleiden die neuerwählten Revisoren oder Revisoren-Stellvertreter ihr Amt nur für die Zeit bis zum Ablaufe des Trienniums.

Wenn einer oder mehrere Revisoren mit Tod abgehen oder aus welchem Grunde immer verhindert sind ihres Amtes zu walten, so werden die betreffenden Functionen von den Revisoren-Stellvertretern nach der Reihenfolge des Datums ihrer Wahl ausgeübt. Sind mehrere Revisoren-Stellvertreter zu gleicher Zeit gewählt worden, so gibt das Lebensalter den Ausschlag. Die in den Art. 37 und 38 festgestellten Bezüge stehen denjenigen Revisoren oder Revisoren-Stellvertretern zu, die ihres Amtes gewaltet haben.

Die Revisoren haben die Rechnungsabschlüsse und ihren Bericht an die Prüfungscommission zu leiten.

### D. Prüfungscommission.

Art. 40. Die Prüfungscommission wird alljährlich vom Verwaltungsrathe gewählt und besteht aus drei Mitgliedern, deren zwei in Triest und eines im Königreiche Italien wohnhaft sind.

Die Commission prüft die Rechnungsabschlüsse und die Berichte der Revisoren und übersendet sie im Wege der Direction mit den etwa von ihr nothwendig befundenen Aenderungen und Zusätzen dem Verwaltungsrathe, damit dieser nach Prüfung der von der Direction gegebenen Aufklärungen die endgiltigen, der Generalversammlung zu unterbreitenden Anträge zur Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und Bestimmung der Superdividende, beschliesse.

### E. Der Verwaltungsrath.

**Art. 41.** Der Verwaltungsrath besteht aus mindestens fünfundzwanzig und höchstens vierzig Mitgliedern, und zwar:

- a) aus den Directoren, den Vice-Directoren, dem General-Secretär und dem Secretär (Art. 32),
- b) aus den Revisoren und Revisoren-Stellvertretern (Art. 39) und
- c) aus den sonstigen von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern, wobei vier der Letzteren in Triest und drei in Venedig wohnhaft sein müssen.

Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrathes muss ihren ordentlichen Wohnsitz in Oesterreich haben.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrathes bekleiden ihr Amt durch drei Jahre und sind wieder wählbar. Bei Ergänzungswahlen bekleiden die neuerwählten Verwaltungsräthe ihr Amt nur für die Zeit bis zum Ablaufe des Trienniums.

Die nicht in Triest wohnhaften Mitglieder des Verwaltungsrathes sind berechtigt, Stellvertreter aus der Mitte der in Triest wohnhaften Actionäre zu ernennen, um durch dieselben im Falle ihrer Abwesenheit bei den Sitzungen des Verwaltungsrathes vertreten zu werden.

Die im Venetianischen wohnhaften Mitglieder des Verwaltungsrathes bilden einen engeren, der Direzione veneta beigegebenen Verwaltungsrath, dessen ausserhalb Venedigs wohnenden Mitglieder berechtigt sind, unter den in Venedig wohnhaften Actionären Stellvertreter zu bestellen.

Der Verwaltungsrath hält nach Einberufung aller Mitglieder ohne Ausnahme Plenarsitzungen in Triest, dann engere Versammlungen in Venedig nach Einberufung der im Venetianischen wohnhaften Mitglieder.

Art. 42. Die Sitzungen des Verwaltungsrathes werden von der Central-Direction einberufen; die Einberufung hat nach Erforderniss, jedoch wenigstens viermal des Jahres und ausserdem jederzeit auf Verlangen von sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu erfolgen. Kommt die Central-Direction dieser ihrer Verpflichtung nicht nach, so kann der Verwaltungsrath sich selbst, mittelst eines von sechs Verwaltungsraths-Mitgliedern unterzeichneten Einladungsschreibens einberufen.

In den Sitzungen des Verwaltungsrathes führt jenes Mitglied der Direction den Vorsitz, welchem nach Art. 27 in den Generalversammlungen der Vorsitz gebührt.

Die Einberufung des Verwaltungsrathes geschieht entweder mittelst recommandirten Schreibens unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Tage, oder in dringenden Fällen durch Telegramm mindestens zwei Tage vor der Sitzung.

Der Verwaltungsrath ist beschlussfähig, wenn zu der betreffenden Sitzung alle Mitglieder ordnungsmässig eingeladen wurden, und zwölf der Direction nicht angehörige Mitglieder, ferner drei Directions-Mitglieder daran Theil nehmen.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Ueber jede Sitzung des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und dem von demselben bestimmten Schriftführer, sowie von zwei anderen Mitgliedern unterzeichnet wird.

Der Richtigbefund des Protokolles hat in der nächstfolgenden Sitzung des Verwaltungsrathes zu geschehen.

Die Direzione veneta beruft mindestens zweimal im Jahre den engeren ihr beigegebenen Verwaltungsrath ein; sie ist jedoch verpflichtet denselben einzuberufen, sobald drei Mitglieder des engeren Verwaltungsrathes es verlangen.

Der engere Verwaltungsrath hat sich insbesondere mit solchen Fragen zu beschäftigen, welche die Verwaltung der Realitäten der Gesellschaft im Königreiche Italien betreffen, und ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder der Direction und drei Verwaltungsräthe anwesend sind.

Art. 43. Dem Verwaltungsrathe liegt es ob:

- a) die Prüfungs-Commission (Art. 40) alljährlich zu ernennen;

- b) die Schlussanträge, welche von den Revisoren und von der Prüfungscommission nach vorgenommener Prüfung der Rechnungsabschlüsse dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden, in Berathung zu ziehen und die ihm nothwendig scheinenden Aenderungen zu beschliessen;
- c) die der Generalversammlung vorzulegenden Anträge, welche die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und die Festsetzung der Superdividende zum Gegenstande haben, zu bestimmen;
- d) von allen Angelegenheiten Kenntniss zu nehmen, welche auf die Verwaltung im Allgemeinen und insbesondere auf jene der gesellschaftlichen Realitäten Bezug haben;
- e) über die von der Direction gestellten Anträge wegen Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten Beschluss zu fassen, wenn der Preis der zu erwerbenden oder zu veräußernden Realität den Betrag von 40.000.— Kronen übersteigt; in den Fällen eines geringeren Betrages steht die Befugniss der Beschlussnahme der Direction zu.

Dem Verwaltungsrathe liegt es ferner ob:

- f) den Vorschlag der Central-Direction wegen der Ernennung oder Entlassung des General-Secretärs zu genehmigen; in Betreff des Secretärs bei der Direzione veneta ist über diesfällige Vorschläge der letzteren die Genehmigung der Central-Direction vorbehalten;
- g) nöthigenfalls Ersatzmitglieder der Direction und des Verwaltungsrathes bis zum Zusammentritte der nächsten Generalversammlung zu ernennen;
- h) die organischen Reglements und deren Abänderungen zu berathen und zu beschliessen;
- i) die Pensionsreglements und deren Abänderungen zu genehmigen;
- k) über solche Anträge zu entscheiden, welche ein Mitglied des Verwaltungsrathes der Direction vor Versendung der Tagesordnung vorgelegt hat und über welche die Direction gutachtlichen Bericht erstatten soll;
- l) sein Gutachten darüber abzugeben, ob die der Generalversammlung vorzulegenden Anträge sich nur auf solche Gegenstände beziehen, worüber dieser die Beschlussfassung nach den Art. 28 und 29 vorbehalten ist;

- m) sein Gutachten über die Einführung neuer Versicherungszweige, über die Erhöhung des Gesellschaftscapitals und über die Auflösung der Gesellschaft abzugeben;
- n) auf Antrag der Direction über die Auflassung eines Versicherungszweiges zu beschliessen;
- o) sein Gutachten über die Statuten-Aenderungen abzugeben, welche die Direction der Generalversammlung vorzuschlagen beabsichtigt;
- p) den Zeitpunkt und die Modalitäten der im Sinne des Artikels 14 zu leistenden Einzahlungen festzusetzen;
- q) die Einberufung einer Generalversammlung zu beschliessen und sie ohneweiteres zu veranlassen, falls die Direction dieselbe in der von dem Verwaltungsrathe ihr vorgezeichneten Frist nicht veranlasst hätte (Art. 23).

**Art. 44.** Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche ihren Wohnsitz nicht an dem Orte haben, wo der Verwaltungsrath sich versammelt, erhalten den Ersatz ihrer Fahrtauslagen und überdies eine Tagesentschädigung von dreissig Kronen. Den Mitgliedern, welche der Direction nicht angehören, beziehungsweise ihren sie bei den Sitzungen vertretenden Stellvertretern, gebührt für jede Sitzung, der sie beiwohnen, eine Anwesenheitsmarke, welche bei Auszahlung der Dividende mit zwanzig Kronen eingelöst wird.

Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die Fahrtauslagen, Tagesentschädigungen und Anwesenheitsmarken der Revisoren, Revisoren-Stellvertreter und Prüfungscommissäre.

#### IV. Hauptstück.

##### Rechnungsabschlüsse.

**Art. 45.** Das Geschäftsjahr der Gesellschaft fällt mit dem Kalenderjahre zusammen.

Die Buch- und Rechnungsführung sowie die Aufstellung der Rechnungsabschlüsse und die Rechnungslegung erfolgen unter Beobachtung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere der §§ 27 bis 35 der Ministerial-Verordnung vom 5. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 31, für jede der beiden Abtheilungen A und B gesondert.

Der Rechenschaftsbericht an die Generalversammlung kann jedoch für beide Abtheilungen zusammen erstattet werden.

Die Rechnungsabschlüsse und der Rechenschaftsbericht sind sammt den vorgeschriebenen Belegen, Erläuterungen und statistischen Nachweisen längstens bis Ende Juni in authentischer Form der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Gesellschaft veröffentlicht die Rechnungsabschlüsse, in Gemässheit der geltenden Vorschriften, in den im Art. 7 bezeichneten Zeitungen.

Aus den Gewinn- und Verlust-Rechnungen und den Bilanzen der beiden Abtheilungen *A* und *B* wird auch eine Gesamt-Gewinn- und Verlust-Rechnung und eine Gesamtbilanz gebildet.

**Art. 46.** Die Rechnungsabschlüsse sind dem Verwaltungsrathe und den Revisoren mindestens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung vorzulegen.

**Art. 47.** Die Rechnungsabschlüsse und die Berichte der Revisoren und Prüfungscommissäre, sowie die Vorschläge des Verwaltungsrathes liegen für die Actionäre drei Tage vor der Generalversammlung im Bureau der Direction zur Einsicht auf und werden später, zugleich mit den in der Generalversammlung gefassten Beschlüssen, denselben mittelst gedruckten Circulars mitgetheilt.

**Art. 48.** Für jede der Abtheilungen *A* und *B* ist eine Gewinnreserve gebildet. Diese hat den Zweck, die Garantien der Gesellschaft zu erhöhen und muss mittelst der im Art. 51 bestimmten Zuweisungen solange erhöht werden, bis sie die Hälfte des der betreffenden Abtheilung zugewiesenen Theiles des Gesellschaftscapitals erreicht.

Wird die Gewinnreserve in Anspruch genommen, so erfolgt in den darauf folgenden Jahren die Ergänzung durch Zuweisungen in der Höhe von mindestens 15% des Jahres-Ueberschusses.

**Art. 49.** Ausser der im Art. 48 festgesetzten Gewinnreserve ist auch eine Reserve für Coursschwankungen der Werthpapiere gebildet; dieselbe erhält ihre Zuweisungen aus den buchmässig sich ergebenden (nicht realisirten) CoursGewinnen an Werthpapieren und dient zur Deckung von buchmässigen Coursverlusten.

Art. 50. Ferner sind mittelst der im Art. 51 bestimmten Zuweisungen folgende Reserven gebildet, bzw. zu bilden:

- a) eine Ergänzungsreserve für Coursschwankungen der Werthpapiere, die ebenfalls zu den im vorstehenden Artikel angedeuteten Zwecken zu dienen hat,
- b) eine Immobilier-Reserve, die dazu bestimmt ist, die Werthverminderung der gesellschaftlichen Realitäten auszugleichen,
- c) eine Reserve zur Ausgleichung einer Herabminderung des Zinsertragnisses der Capitalien, in welchen die Reserven der Abtheilung B angelegt sind.

Art. 51. I. Ergibt die Gesamt-Gewinn- und Verlust-Rechnung einen activen Ueberschuss, so wird derselbe wie folgt vertheilt:

Vorweg ist ein Betrag auszuscheiden, welcher zur Bezahlung der Dividende von K 58.80 auf jede Actie zu dienen hat.

Von dem Reste werden verwendet:

- a) 10% für die Gewinn-Reserve der beiden Abtheilungen, welche auf die zwei Abtheilungen nach Massgabe des von ihnen erzielten Gewinnes aufzuthellen sind; diese Zuweisung wird nach den Bestimmungen des Artikels 48 eingestellt oder erhöht;
- b) 10% zur Entlohnung der Direction und der Revisoren nach den Bestimmungen der Art. 37 und 38;
- c) 1% für die Entlohnung der Verwaltungsräthe, unter Ausschluss der Directions-Mitglieder und der Secretäre, im Verhältnisse zur Anzahl der Verwaltungsraths-Sitzungen bei der Central-Direction, an welchen die Verwaltungsräthe persönlich theilgenommen haben.

Der verbleibende Gewinn wird bis zum Belaufe von K 1,400,000.— auf die ausgegebenen Actien als Superdividende vertheilt.

II. Der noch verfügbare Rest hat folgende Bestimmung:

- A) Zwei Sechstel werden der Ergänzungs-Reserve für Coursschwankungen zugewendet, und zwar so lange bis die im Art. 49 bestimmte Reserve zuzüglich dieser Ergänzungs-Reserve einen Betrag erreicht, welcher dem nachbezeichneten Antheile vom Coursverthe am 31. December jeden Jahres, der im Besitze der Gesellschaft befindlichen Werthpapiere gleichkommt:

- a) für Pfandbriefe und Eisenbahnobligationen 5%,

- b) für Staatsschuldverschreibungen 10 %,
- c) für Actien und andere nicht unter a) und b) fallende Effecten 15 %,
- B) Ein Sechstel wird der Immobiliär-Reserve,
- C) Ein Sechstel der Reserve zur Ausgleichung einer Herabminderung des Zinsertragnisses zugewendet,
- D) Zwei Sechstel werden nach den jeweiligen Beschlüssen der Generalversammlung verwendet.

III. Falls und sobald die Coursschwankungs-Reserve und die Ergänzungs-Reserve für Coursschwankungen, zusammengenommen, einen Betrag erreichen, der den unter II. A dieses Artikels bezeichneten Antheilen entspricht, so wird der ganze Ueberschuss über Kronen 1,400.000.—:

- a) zu einem Drittel für die Immobiliär-Reserve,
- b) zu einem Drittel für die Reserve zur Ausgleichung einer Herabminderung des Zinsertragnisses,
- c) zu einem Drittel nach den jeweiligen Beschlüssen der Generalversammlung verwendet.

**Art. 52.** Sollten die zusammengefassten Saldi der beiden Gewinn- und Verlust-Rechnungen nicht genügen, um die Dividende von K 58.80 für jede Actie zu vertheilen, so wird der etwa fehlende Theil aus der Gewinn-Reserve der Abtheilung A entnommen.

Sollte aus den zusammengefassten Saldi ein Verlust sich ergeben, so wird letzterer von der Gewinn-Reserve der bezüglichen Abtheilung und für jenen Theil getragen, mit welchem die Abtheilung zu dem Verluste beigetragen hat. Die Bezahlung der Dividende wird in diesem Falle durch Entnahme aus der Gewinn-Reserve der Abtheilung A bestritten.

In keinem Falle darf zur Vertheilung der Dividenden die Gewinn-Reserve der Abtheilung B geschmälert werden.

## V. Hauptstück.

### Streitigkeiten.

**Art. 53.** Die aus den Gesellschaftsverhältnissen unter den Actionären oder zwischen solchen und der Gesellschaft etwa entstehenden Streitigkeiten, werden durch ein Collegium von drei Schiedsrichtern entschieden.

Die klagende Partei hat der Gegenpartei ihr Begehren und den Namen des von ihr bestellten Schiedsrichters zur Kenntniss zu bringen.

Wenn der Gegner binnen vierzehn Tagen den zweiten Schiedsrichter nicht bestellen oder dem Kläger nicht anzeigen sollte, so erfolgt die Bestellung durch das Gericht, welches zur Entscheidung des Rechtsstreites berufen wäre.

Die zwei ersten Schiedsrichter wählen den Obmann.

Wenn sich die beiden Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht einigen können, so erfolgt die Bestellung durch das Gericht, welches zur Entscheidung des Rechtsstreites berufen wäre.

Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, die für die Verhandlungen vor Gericht vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Fristen zu beobachten; sie haben die Streitigkeit in Form eines freundschaftlichen Ausgleiches beizulegen, und ihr Schiedsspruch hat für die Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheiles.

Was im gegenwärtigen Artikel nicht vorgesehen ist, unterliegt den einschlägigen Vorschriften der Civil-Processordnung.

## VI. Hauptstück.

### Staats-Aufsicht.

**Art. 54.** Die Gesellschaft unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Massgabe der bestehenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere der Ministerial-Verordnung vom 5. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 31.

Soferne die Staatsverwaltung zur unmittelbaren Ausübung dieser Aufsicht einen landesfürstlichen Commissär bestellt, so ist dieser berechtigt, Kenntniss von dem Gebahren der Gesellschaft zu nehmen, den Sitzungen der Direction, sowie des Verwaltungsrathes und den Generalversammlungen der Actionäre, von deren Abhaltung er rechtzeitig zu verständigen ist, beizuwohnen, und gegen jene Beschlüsse Einspruch zu erheben, welche nach seiner Anschauung gegen die Statuten, Gesetze und allgemeinen Vorschriften verstossen.

Im Falle eines solchen Einspruches bleibt die Ausführung des beanstandeten Beschlusses bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde schwebend.

Für die mit der staatlichen Aufsicht verbundene Geschäftslast hat die Gesellschaft dem Staats-Aerar die von der Staats-Verwaltung bestimmte jährliche Pauschalsumme zu entrichten.

## VII. Hauptstück.

### Auflösung der Gesellschaft.

**Art. 55.** Ausser den in den Gesetzen vorgesehenen Fällen, kann die Gesellschaft oder eine ihrer Abtheilungen durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden.

Die Auflösung der Gesellschaft muss beschlossen werden, wenn sich bei Abschluss einer Betriebsperiode herausstellen sollte, dass ausser den Reserven die Gesellschaft den fünften Theil des Gesellschaftscapitales verloren hat. Der Auflösungsbeschluss hat die Wirkung, dass vom Tage des Beschlusses an keine neuen Versicherungen abgeschlossen werden dürfen.

Nach Fassung des Auflösungsbeschlusses hat die Liquidation einzutreten. Die Generalversammlung beschliesst die Modalitäten derselben und erwählt die Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben alle zur Abwicklung der Geschäfte erforderlichen Vollmachten und können die Rechte und Pflichten der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit oder zum Theile, innerhalb der gesetzlichen Schranken und unter Beobachtung der einschlägigen Vorschriften, auf andere übertragen.

Mit der Ernennung der Liquidatoren erlischt die Wirksamkeit der Direction und des Verwaltungsrathes. Die Functionen der Generalversammlung bestehen weiter und diese ist von den Liquidatoren einzuberufen.

N. 27678

I.

Vorstehende, in der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre am 20. März 1902 und von der Gesellschafts-Direktion beschlossenen neuen Gesellschafts-Statuten der Aktiengesellschaft: „K. k. priv. Assicurazioni Generali“ werden über Ermächtigung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. August 1902, Nr. 23059, und 26. September 1902, Nr. 40547, hiemit genehmigt.

Triest, am 18. Oktober 1902.

Für den k. k. Statthalter:

(L. S.)

Schwarz m. p.



